

## **Französischer Verfassungsjurist kritisiert Fiskalvertrag und Europäischen Stabilitätsmechanismus**

von Markus C. Kerber<sup>1</sup>

Auf dem Kolloquium zur öffentlichen Finanzwirtschaft, welches *Europolis* in der Französischen Nationalversammlung am 27.3.2012 in Paris veranstaltete, erregte der Beitrag von *Jean-Luc Sauron*, eines Mitglieds des französischen Verwaltungsgerichtshofs und Professors für öffentliches Recht an der Universität Dauphine, Aufsehen. Sauron verglich die vorliegenden Textentwürfe für einen Europäischen Stabilitätsmechanismus in Art. 136 AEUV sowie den Entwurf eines Fiskalvertrags und stellte seinen Katalog von kritisierenden Fragen vor.

Dazu gehört zuvorderst seine Kritik daran, dass eine Erweiterung der Kompetenzen der Union durch Schaffung eines Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) in Art. 136 lediglich im Rahmen des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens vorgenommen werde. Für *Sauron* ist eine derartige Änderung von Art. 136 AEUV ein glatter Fall von Rechtsbeugung. Denn in den Begründungen zur Abänderung von Art. 136 AEUV wird deutlich darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zu Art. 125 AEUV, der *Bail-Out*-Klausel, neu bestimmt werde. Angesichts der strikten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den Anforderungen an die Änderung der Unionsverträge – der Geschäftsgrundlage abgeleiteten Rechts der souveränen Mitgliedsstaaten – hält *Sauron* das gegenwärtige Verfahren für wenig überzeugend. Das gilt umso mehr, als Art. 126 Abs. 10 AEUV ausdrücklich das Recht auf Klageerhebung gem. Art. 258, 259 AEUV wegen Verletzung der Fiskalregeln ausschließt. Wohingegen Art. 8 des Fiskalvertrags<sup>2</sup> genau dieses Recht grundsätzlich einräumt.

---

<sup>1</sup> Markus C. Kerber ist Prof. Dr. iur. und lehrt an der Technischen Universität Berlin sowie am I.E.P. Paris.

<sup>2</sup> Vertrag vom 2.3.2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

Darf im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrages materiell rechtlich das Recht des AEUV außerhalb des Vertragsänderungsverfahrensrechts geändert werden?

Aufschlussreich sind die Ausführungen von *Sauron* zum Verhältnis von ESM und Fiskalvertrag. Denn nach Beweggrund Nr. 5 des ESM wurde anerkannt und vereinbart, dass die Gewährung von Finanzhilfe im Rahmen neuer Programme unter Geltung des ESM ab 1.3. 2013 die Ratifizierung des Fiskalvertrages durch das betreffende ESM-Mitglied voraussetzt. Dazu müsste das betreffende Mitgliedsland bis dahin eine Schuldenbremsenregelung in seine Verfassung aufgenommen haben.

Was bringt also die vorgezogene Funktionsfähigkeit des ESM bereits zum 1.6. 2012, wenn die Ratifizierung des Fiskalvertrages erst zum 1.3. 2013 fällig ist oder aus politischen Gründen ggf. erst weit nach dieser Frist vollzogen wird? Ganz zu schweigen von dem Zeitraum, der noch verstreichen wird, bevor die Mitgliedsstaaten des ESM eine entsprechende Schuldenbremsenregelung in ihre Verfassung aufgenommen haben werden.

Verfassungsjurist *Sauron* blickt düster in die Zukunft. Denn die juristischen Rechtsgrundlagen von Fiskalvertrag und ESM seien alles andere als klar. Wo aber Gesetzestexte intransparent seien, könne Demokratie nicht existieren.